

MAV-Wahlplaner 2016

WO = Wahlordnung; MVG-K = Mitarbeitervertretungsgesetz



	Ereignis / Aufgabe	Frist	Rechtsgrundlage	Termin	Bemerkungen
1.	Ende der Amtszeit der MAV	30.04.2016	§ 15 MVG-K		Alle MAV'en, die am 01.05.2016 länger als ein Jahr im Amt sind, müssen neu gewählt werden. Wahlzeitraum vom 01.01 - 30.04.2016
2.	Bildung des Wahlausschusses	spätestens 3 Monate, bevor die Amtszeit abgelaufen ist (Ende Januar 2016), frühestens Anfang Oktober 2015	§ 2 Abs. 1 WO in Verbindung mit § 33 Abs. 2 MVG-K, § 15 Abs. 2 MVG-K, § 5 Abs. 1 WO		
3.	MAV beruft Mitarbeiterversammlung ein	zwischen Oktober 2015 und Januar 2016	§ 2 Abs. 1 WO		
4a.	Wahl des Wahlausschusses		§ 2 Abs. 1 WO		Im Regelfall Wahl durch Zuruf und offene Wahl. Auf Antrag geheime Wahl
4b.	Zusammensetzung des Wahlausschusses	in der Mitarbeiterversammlung	§ 2 Abs. 1 WO		3 wahlberechtigte Mitglieder und je 1 Ersatzmitglied. Sie sollen nicht der MAV angehören. Wird einer von ihnen zur Wahl der MAV aufgestellt, scheidet er aus dem Wahlausschuss aus.
5.	Wahl des Wahlausschussvorsitzenden und des Schriftführers	innen 3 Tagen nach der Wahl des Wahlausschusses	§ 3 Abs. 1 WO		erstmalige Einberufung des Wahlausschusses durch das älteste Mitglied
6.	Wahlausschuss stellt je eine Wählerliste und eine Liste der wählbaren Mitarbeiter zusammen		§ 4 Abs. 1 WO		Wählerliste ist bis zum Tage der Wahl auf dem Laufenden zu halten. Dienststellen müssen beim Aufstellen der Listen unterstützen
7.	Beide Listen sind gleichzeitig mit dem Wahlausschreiben auszulegen	spätestens 6 Wochen vor dem Wahltermin zusammen mit Wahlausschreiben (siehe Nr. 9)	§ 4 Abs. 2 WO		
8.	Wahltermin	spätestens 2 Wochen nach Bildung des Wahlausschusses Termin festlegen	§ 5 Abs. 1 WO		Wahl muss innerhalb von 3 Monaten nach Bildung des Wahlausschusses durchgeführt werden
9.	Wahlausschuss erlässt Wahlausschreiben und hängt es aus	spätestens 6 Wochen vor dem Wahltermin	§ 5 Abs. 2 WO		
10.	Inhalt des Wahlausschreibens		siehe Auflistung in § 5 Abs. 3 WO		

	Ereignis / Aufgabe	Frist	Rechtsgrundlage	Termin	Bemerkungen
11.	Einsprüche gegen die Listen u. das Wahlausschreiben (Nr. 10)	binnen einer Woche nach Beginn der Auslegung	§ 5 Abs. 3 Buchstabe e und § 13 Abs. 1 WO		
12.	Letzter Tag für Wahlvorschläge	innerhalb von 3 Wochen nach Bekanntgabe des Wahlausschreibens	§ 6 Abs. 1 und 3 WO		Jeder Wahlberechtigte kann allein oder zusammen mit anderen Wahlberechtigten einen Wahlvorschlag einreichen. Wahlvorschlag muss unterschrieben werden. Die Vorgeschlagenen müssen ihr Einverständnis erklären
13a.	Wahlvorschläge werden vom Wahlvorstand geprüft	unverzüglich nach Eingang	§ 6 Abs. 4 WO		Beanstandungen müssen dem Erst-Unterzeichner umgehend mitgeteilt werden
13b.	Wählbarkeit		siehe § 11 MVG-K		
14.	Gesamtvorschlag	spätestens 2 Wochen vor der Wahl bekanntgeben	§ 7 Abs. 1 und 2 WO		Namen in alphabetischer Reihenfolge. Ort und Art der beruflichen Tätigkeit sind anzugeben
15.	Stimmzettel anfertigen	rechtzeitig vor Beginn der Stimmabgabe	§ 7 Abs. 3 WO		Stimmzettel muss Hinweis auf § 9 MVG-K enthalten
16.	Bei Anforderung die Wahlunterlagen für die schriftliche Stimmabgabe versenden (Briefwahl)	rechtzeitig, damit die Stimmzettel vor Abschluss der Stimmabgabe zurückgesandt werden können	§ 9 Abs. 1 und 2 WO		Die Wahlunterlagen sind spätestens 48 Stunden vor Beginn der Wahlhandlung zu beantragen
17.	Stimmabgabe		§ 8 WO		
18a.	Wahlberechtigung		§ 10 MVG-K		
18b.	Wahlverfahren		§ 12 MVG-K		
19.	Wahlumschläge der Briefwähler aus den Freiumschlägen nehmen und in die Wahlurne legen	unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgabe	§ 9 Abs. 5 und 7 WO		
20.	Wahlergebnis feststellen	unverzüglich nach Abschluss der Wahl	§ 10 Abs. 1 WO		Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los
21.	Wahlergebnis veröffentlichen	unverzüglich, wenn Wahlergebnis vorliegt	§ 11 WO		
22.	Gewählte Bewerber schriftlich benachrichtigen	unverzüglich, wenn Wahlergebnis vorliegt	§ 11 WO		
23.	Wahl ablehnen	binnen einer Woche, nachdem die Benachrichtigung zugeleitet wurde	§ 11 WO		lehnt ein Gewählter die Wahl ab, so rückt an seine Stelle der Bewerber mit der nächsthöchsten Stimmenzahl nach
24.	Möglichkeit der Anfechtung der Wahl	innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses	§ 14 Abs. 1 MVG-K		Wahlanfechtung muss bei der Schiedsstelle schriftlich eingelegt werden. Die gewählte MAV bleibt bis zur Schiedsstellenentscheidung im Amt
25.	Konstituierende Sitzung	ist binnen 2 Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses einzuberufen. Dies kann auch vor dem 01.05.2016 liegen	§ 25 Abs. 1 MVG-K		Der Vorsitzende des Wahlausschusses beruft die Sitzung ein
26.	Beginn der Amtsperiode der "neuen" MAV	bei rechtzeitiger Wahl am 01.05.2016	§ 15 MVG-K		